

DE

PATSTRAT

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen
Wissensbestimmte Wirtschaft
Gewerbliches Eigentum

Brüssel, 9.1.2006

Fragebogen

zum Patentschutzsystem in Europa

EINLEITUNG

Der Schutz geistigen Eigentums ist einer von sieben Querschnittsbereichen, in denen die Kommission in ihrer Mitteilung vom 5. Oktober 2005 über die neue EU-Industriepolitik Initiativen angekündigt hat. Wenn Wachstum und Innovation gefördert werden sollen, müssen die Rahmenbedingungen der Wirtschaft verbessert werden, und dazu gehört die Schaffung eines wirksamen Systems für den Schutz geistigen Eigentums.

1997 stellte die Kommission in ihrem „Grünbuch Innovation“ die Idee eines Gemeinschaftspatents in den Raum. Die Staats- und Regierungschefs der EU griffen die Idee in den Schlussfolgerungen des Lissabonner Gipfels im März 2000 auf und forderten die Einführung eines Gemeinschaftspatents bis Ende 2001. Der Vorschlag für ein Gemeinschaftspatent, mit dem ein einheitlicher Patentschutz für den gesamten Binnenmarkt geschaffen würde, liegt dem Rat seit dem Jahr 2000 offiziell vor, es konnte bisher aber noch keine endgültige Einigung darüber erzielt werden. Die Kommission ist nach wie vor überzeugt, dass ein erschwingliches Gemeinschaftspatent für die Wirtschaft ein enormer Gewinn wäre. Wir sind es der Wirtschaft, den Investoren und Wissenschaft und Forschung schuldig, für ein effizientes Patentschutzsystem in der EU zu sorgen. Kommissar McCreevy hat klar gemacht, dass er einen letzten Anlauf zur Verabschiedung des Vorschlags während seiner Amtszeit unternehmen wird. Bis die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, sollten wir die Zeit nutzen, um uns ein Bild von der Meinung der Betroffenen über einen wirksamen Schutz geistigen Eigentums in der EU zu machen.

Deshalb fragen wir nach Ihrer Meinung über das Patentschutzsystem in Europa und danach, ob und wie es geändert werden müsste, damit Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung in einer wissensbasierten Wirtschaft davon profitieren.

Bitte beachten Sie, dass diese Konsultation primär die Rechtsgrundlagen zum Gegenstand hat. Flankierende Maßnahmen wie Information, Sensibilisierung oder Fortbildung sollen hier nicht behandelt werden.

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen so ausführlich wie möglich. Fakten und Statistiken, die Ihre Aussagen untermauern, sind ebenfalls willkommen.

Die Kommission will auf der Grundlage Ihrer Rückmeldungen im Frühsommer 2006 eine Anhörung in Brüssel veranstalten.

Die Teilnahme an der Konsultation steht jedermann offen. Sie läuft bis **31. März 2006**.

Die Kommission wird auf der Website der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen einen Bericht mit den Konsultationsergebnissen veröffentlichen.

Bitte übermitteln Sie Ihre Antworten per E-Mail an:

Markt-D2-patentstrategy@cec.eu.int

oder per Post an:

Herrn Erik Nooteboom
Referatsleiter
Referat Gewerbliches Eigentum

Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen
Europäische Kommission
1049 Brüssel
Belgien

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Bitte **geben Sie unbedingt an**, wenn Sie **nicht damit einverstanden** sind, dass zusammen mit Ihrer Antwort Ihre personen- oder unternehmensbezogenen Daten **veröffentlicht** werden.

Die Kontaktinformationen, die Sie angeben, ermöglichen erforderlichenfalls Rückfragen zu Ihren Antworten.

Ihre Teilnahme an dieser Konsultation gilt als Einwilligung in die Veröffentlichung Ihres Beitrags durch die Kommission, sofern Sie in Ihrer Antwort nicht ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie nicht mit einer Veröffentlichung einverstanden sind. Die Kommission ist dem Grundsatz des Datenschutzes verpflichtet. Nähere Informationen über unsere Datenschutzpolitik finden Sie unter:

http://europa.eu.int/geninfo/legal_notices_de.htm#personaldata

Nähere Auskünfte erteilt Frau Grazyna PIESIEWICZ, E-Mail:
grazyna.piesiewicz@cec.eu.int , Tel.: +32.2.298.01.24.

Abschnitt 1- Prinzipien und Merkmale des Patentschutzes

Das Patentschutzsystem soll Unternehmen und Forschungseinrichtungen den Schutz ihrer Erfindungen ermöglichen und so Innovation, Wachstum und Lebensqualität im Interesse der Gesellschaft insgesamt fördern. Die befristeten Rechte, die ein Patent verleiht, verschaffen einem Unternehmen eine Atempause auf dem Markt, während der es die Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen, die für die patentierte Erfindung notwendig waren, erwirtschaften kann. Außerdem ermöglicht es Forschungseinrichtungen, die ihre Erfindungen nicht selbst verwerten, die Ergebnisse ihrer Arbeit wirtschaftlich zu nutzen. Um jedoch sowohl für seine Nutzer attraktiv zu sein als auch von allen Teilen der Gesellschaft akzeptiert zu werden, muss ein Patentschutzsystem folgende Eigenschaften haben:

- klare materiellrechtliche Vorschriften darüber, was durch einen Patent geschützt werden kann und was nicht; hierbei müssen die Interessen der Rechteinhaber gegen die übergeordneten Ziele des Patentschutzes abgewogen werden;
- transparente, kostenwirksame und benutzerfreundliche Verfahren für die Erlangung von Patentschutz;
- berechenbare, schnelle und kostengünstige Regelung von Streitigkeiten zwischen Rechteinhabern und anderen Parteien;
- im Interesse der Wirksamkeit und der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz - gebührende Berücksichtigung anderer Gemeinwohlinteressen wie fairer Wettbewerb (Kartellrecht), ethisches Verhalten, Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Informationsfreiheit.

- 1.1 Teilen Sie die Meinung, dass das Patentsystem diese Grundanforderungen erfüllen muss?
- 1.2 Gibt es andere Eigenschaften, die ein solches System Ihrer Meinung nach aufweisen sollte?
- 1.3 Wie kann die Union dem übergeordneten öffentlichen Interesse bei der Gestaltung ihrer Patentpolitik besser Rechnung tragen?

Abschnitt 2 - Das Gemeinschaftspatent als Priorität der EU

Die Vorschläge der Kommission für ein Gemeinschaftspatent liegen seit dem Jahr 2000 auf dem Tisch, und haben mit der Festlegung einer „gemeinsamen politischen Ausrichtung“ durch den Rat im März 2003 eine wichtige Hürde genommen [<http://register.consilium.eu.int/pdf/en/03/st07/st07159en03.pdf>; siehe auch http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/indprop/patent/docs/2003-03-patent-costs_en.pdf]. Uneinigkeit über die genaue Rechtswirkung von Übersetzungen ist einer der Gründe dafür, dass die Gemeinschaftspatentverordnung noch nicht verabschiedet werden konnte. Das Gemeinschaftspatent, das Teil der Lissabon-Strategie ist, wäre ein Gewinn für die europäische Wirtschaft. Es bietet einen einheitlichen, erschwinglichen und wettbewerbsfähigen Patentschutz und mehr Rechtssicherheit durch eine gemeinsame Gemeinschaftspatentgerichtsbarkeit. Außerdem würde es die Position der EU in externen Foren stärken und den Beitritt der Gemeinschaft zum Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) ermöglichen. Berechnungen auf der Grundlage der „gemeinsamen politischen Ausrichtung“ haben ergeben, dass ein Gemeinschaftspatent für die gesamte EU etwa so viel kosten würde wie ein europäisches Patent für fünf Staaten nach dem derzeitigen EPÜ-System.

Frage

- 2.1 Gibt es Ihrer Meinung nach Alternativen zur „gemeinsamen politischen Ausrichtung“ oder darin nicht berücksichtigte Merkmale, die ein wirksames Gemeinschaftspatentssystem aufweisen sollte?

Abschnitt 3 – Das Europäische Patentsystem und insbesondere das Übereinkommen über ein Streitregelungssystem

Seit 1999 arbeiten Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ), darunter auch Mitgliedstaaten der EU, an einem Übereinkommen über die Regelung von Streitigkeiten über europäische Patente (EPLA – European Patent Litigation Agreement). Dabei soll es sich um ein *freiwilliges* Streitregelungssystem für alle Vertragsstaaten des EPÜ handeln, die dem Übereinkommen beitreten.

Durch das EPLA würde ein Europäisches Patentgericht geschaffen, das für Fragen der Gültigkeit und Verletzung europäischer Patente zuständig ist (einschließlich Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung, Klagen oder Widerklagen auf Nichtigerklärung und Klagen auf Schadensersatz oder auf Entschädigung aufgrund des vorübergehenden Schutzes, den eine veröffentlichte Anmeldung zum europäischen Patent gewährt). Die nationalen Gerichte wären weiterhin zuständig für die Anordnung von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen und die vorläufige Beschlagnahme von Waren als Sicherheit. Nähere Informationen unter [\[http://www.european-patent-office.org/epo/epla/pdf/agreement_draft.pdf\]](http://www.european-patent-office.org/epo/epla/pdf/agreement_draft.pdf).

Einige der EPÜ-Vertragsstaaten haben außerdem die Frage der Patentkosten in Angriff genommen, und zwar mit dem Londoner Protokoll, das eine deutliche Verringerung der Übersetzungspflichten für die beteiligten Staaten vorsieht. Dieses wichtige Vorhaben würde das europäische Patent attraktiver machen.

Die Europäische Gemeinschaft ist nicht Vertragspartei des Europäischen Patentübereinkommens. Es gibt jedoch gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen, die einige der Fragen regeln, mit denen sich auch das geplante Übereinkommen über ein Streitregelungssystem befasst. Bei den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen handelt es sich namentlich um die „Brüssel-Verordnung“ über die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen (Verordnung Nr. 44/2001 des Rates) und die Richtlinie über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Richtlinie 2004/48/EG). [\[http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_195/l_19520040602de00160025.pdf\]](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_195/l_19520040602de00160025.pdf).

Offenbar müssen drei Fragen geklärt werden, bevor EU-Mitgliedstaaten Vertragspartei des Übereinkommens über das Streitregelungssystem werden können:

- (1) Der Text des Übereinkommens muss mit den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in Einklang gebracht werden.
- (2) Die Beziehung zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) muss geklärt werden.
- (3) Die Erteilung eines Verhandlungsmandats des Rates an die Kommission zwecks Teilnahme an den Verhandlungen über das Übereinkommen mit Blick auf einen möglichen Beitritt der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten muss erörtert werden.

Fragen

- 3.1 Welche Vor- und Nachteile hätte Ihrer Meinung nach ein europaweit geltendes Streitregelungssystem, wie es der EPLA-Entwurf vorsieht, für diejenigen, die Patente nutzen oder in anderer Weise betroffen sind?

- 3.2 Was wäre Ihrer Meinung nach angesichts der möglichen Koexistenz von drei Patentsystemen in Europa (dem nationalen, dem Gemeinschaftspatent und dem europäischen Patent) das ideale Streitregelungssystem für Patentfragen in Europa?

Abschnitt 4 -Rechtsangleichung und gegenseitige Anerkennung nationaler Patente

Die vorgeschlagene Verordnung über das Gemeinschaftspatent stützt sich auf Artikel 308 des EG-Vertrags, der die Anhörung des Europäischen Parlaments sowie Einstimmigkeit im Rat vorschreibt. Es ist vorgeschlagen worden, die materiellrechtlichen Regelungen des Patentschutzsystems durch Angleichungsmaßnahmen (Harmonisierung) nach Artikel 95 zu verbessern, die von Rat und Europäischem Parlament im Mitentscheidungsverfahren verabschiedet werden müssten und im Rat eine qualifizierte Mehrheit erfordern würden. Denkbar wären eine oder mehrere der folgenden Vorgehensweisen, die zum Teil von Abgeordneten des Europäischen Parlaments vorgeschlagen wurden:

- (1) Übernahme der wichtigsten Patentierbarkeitskriterien des Europäischen Patentübereinkommens in das Gemeinschaftsrecht, sodass sich einzelstaatliche Gerichte mit Auslegungsfragen direkt an den EuGH wenden können. Infrage kämen hier die allgemeinen Kriterien der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit sowie Ausnahmen für bestimmte Bereiche und Sonderregelungen für einzelne Sektoren, wenn damit ein Mehrwert verbunden wäre.
- (2) Eine eingeschränktere Harmonisierung, die sich nur auf Fragen erstreckt, die nicht ausdrücklich im Europäischen Patentübereinkommen geregelt sind.
- (3) Gegenseitige Anerkennung der von anderen EU-Staaten erteilten Patente durch die Patentämter der Mitgliedstaaten, unter Umständen unter Zugrundelegung gemeinsamer Qualitätsstandards, oder „Validierung“ durch das Europäische Patentamt; Voraussetzung wäre, dass die Patentschrift in der Originalsprache sowie in einer anderen im Geschäftsverkehr gängigen Sprache vorgelegt wird.

Eine Angleichungsmaßnahme bzw. die Inanspruchnahme von Artikel 95 setzt allerdings den Nachweis voraus, dass die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken wirtschaftliche Negativeffekte in Form von Schranken für den Waren- oder Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten oder Wettbewerbsverzerrungen nach sich ziehen.

Fragen

- 4.1 In welchen Bereichen des Patentrechts führen Ihrer Meinung nach Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei den Rechtsvorschriften oder der Rechtsanwendung zu Behinderungen des freien Waren- oder Dienstleistungsverkehrs oder zu Wettbewerbsverzerrungen?
- 4.2 Inwieweit ist Ihr Unternehmen von den Folgen solcher Unterschiede betroffen?
- 4.3 Wie schätzen Sie den Mehrwert und die Machbarkeit der oben erläuterten Optionen (1 bis 3) ein?
- 4.4 Gibt es andere Alternativen, die die Kommission in Betracht ziehen sollte?

Abschnitt 5 – Allgemeines

Bitte erläutern Sie, welche Bedeutung das Patentschutzsystem generell für Sie hat.

Bewerten Sie die Bedeutung auf einer Skala von 1 bis 10 (10= sehr wichtig, 1= unerheblich):

- 5.1 Wie wichtig ist das Patentschutzsystem in Europa für Ihre Geschäftstätigkeit im Vergleich zu anderen Rechtsbereichen?
- 5.2 Wie wichtig ist das europäische Patentschutzsystem im Vergleich zu anderen Bereichen des Immaterialgüterrechtes wie Marken, Geschmacksmuster, Sortenschutz, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte?
- 5.3 Wie wichtig ist für Sie das Patentschutzsystem in Europa im Vergleich zu den Patentsystemen anderer Länder oder Regionen?

Und noch etwas:

- 5.4 Wenn Sie für ein kleines oder mittleres Unternehmen antworten, geben Sie bitte an, wie Sie Patente gegenwärtig nutzen und wie voraussichtlich in Zukunft? Auf welche Probleme sind Sie beim derzeitigen Patentschutzsystem gestoßen?
- 5.5 Gibt es andere, in diesem Papier nicht aufgeführte Punkte im Zusammenhang mit dem Patentschutz, mit denen sich die Kommission Ihrer Meinung nach befassen sollte?

- (1) Wenn Sie der Kommission die Möglichkeit geben möchten, Sie für etwaige Rückfragen zu kontaktieren, geben Sie bitte Ihre Kontaktinformationen ein.
- (a) Antworten Sie als Bürger/Privatperson oder im Namen einer Organisation?
 - (b) Name Ihrer Organisation/Kontaktperson:
 - (c) E-Mail-Adresse:
 - (d) Postanschrift:
 - (e) Website Ihrer Organisation (falls vorhanden):
- (2) Damit wir feststellen können, welche Gruppen von diesen Fragen betroffen sind, bräuchten wir noch folgende Angaben:
- (a) In welchem Mitgliedstaat wohnen Sie bzw. liegt der Schwerpunkt Ihrer Geschäftstätigkeit?
 - (b) Sind Sie grenzüberschreitend tätig?
 - (c) Für Unternehmen: Wie viele Beschäftigte haben Sie?
 - (d) In welchem Wirtschaftszweig sind Sie tätig?
 - (e) Besitzen Sie Patente? Wenn ja, wie viele? Handelt es sich um nationale/europäische Patente?
 - (f) Lizenzieren Sie Ihre Patente?
 - (g) Nutzen Sie Patente in Lizenz?
 - (h) Waren Sie schon von Patentstreitigkeiten betroffen?
 - (i) Haben Sie noch andere Erfahrungen mit dem Patentschutzsystem in Europa gemacht?

Bitte übermitteln Sie Ihre Antworten per E-Mail an:

Markt-D2-patentstrategy@cec.eu.int

oder per Post an:

Herrn Erik Nooteboom
Referatsleiter
Referat Gewerbliches Eigentum
Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen
Europäische Kommission
1049 Brüssel
Belgien